

## HAUPTSATZUNG DER STADT EBERSBACH-NEUGERSDORF

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf am 8. April 2024 die folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

### INHALTSÜBERSICHT:

<b>ERSTER TEIL</b> .....	3
<b>ORGANE DER STADT</b> .....	3
<b>§ 1 Organe der Stadt</b> .....	3
<b>ERSTER ABSCHNITT</b> .....	3
<b>STADTRAT</b> .....	3
<b>§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates</b> .....	3
<b>§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates</b> .....	3
<b>§ 4 Beschließende Ausschüsse</b> .....	3
<b>§ 5 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen</b> .....	4
<b>§ 6 Hauptausschuss</b> .....	5
<b>§ 7 Beratende Ausschüsse</b> .....	7
<b>§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</b> .....	8
<b>ZWEITER ABSCHNITT</b> .....	8
<b>BÜRGERMEISTER</b> .....	8
<b>§ 9 Rechtsstellung des Bürgermeisters</b> .....	8
<b>§ 10 Aufgaben des Bürgermeisters</b> .....	8
<b>§ 11 Stellvertretung des Bürgermeisters</b> .....	10
<b>§ 12 Beauftragte</b> .....	10
<b>ZWEITER TEIL</b> .....	11
<b>MITWIRKUNG DER EINWOHNER</b> .....	11
<b>§ 13 Einwohnerversammlung</b> .....	11
<b>§ 14 Einwohnerantrag</b> .....	11
<b>§ 15 Bürgerbegehren</b> .....	11
<b>DRITTER TEIL</b> .....	11
<b>SONSTIGE VORSCHRIFTEN</b> .....	11
<b>§ 16 Verwendung geschlechtsspezifischer Begriffe</b> .....	11
<b>§ 17 Inkrafttreten</b> .....	12

## **PRÄAMBEL (Name, Wappen, Flagge)**

Die Stadt Ebersbach-Neugersdorf ist durch Vereinigung am 01.01.2011 aus den Städten

Ebersbach/Sa. - erstmals 1306 urkundlich erwähnt und  
Neugersdorf - erstmals 1306 urkundlich erwähnt,

hervorgegangen.

Die Stadt Ebersbach-Neugersdorf führt ein Stadtwappen, das wie folgt aussieht:

eine eingebogene grüne Spitze, worin ein von zwei goldenen Wellenstichbalken eingefasster blauer Wellenbalken, gespalten; vorn in Gold linksblickender springender Eber; hinten in Gold rechtsblickender schwarzer Kranich mit einem schwarzen Hufeisen in der erhobenen rechten Kralle.

Das Wappen ist Anlage zu dieser Satzung.

Die Flagge der Stadt Ebersbach-Neugersdorf zeigt zwei gleich breite Querstreifen in den Farben Schwarz-Gelb (schwarz oben, gelb unten) mit in der Mitte aufgelegtem Stadtwappen.

Die Flagge kann auch als Hissfahne geführt werden, wobei die Querstreifen zu Längsstreifen werden mit in der Mitte aufgelegtem Stadtwappen. Bei der Hissfahne befindet sich die schwarze Seite am Mast.

## **ERSTER TEIL ORGANE DER STADT**

### **§ 1 Organe der Stadt**

Organe der Stadt Ebersbach-Neugersdorf sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

## **ERSTER ABSCHNITT STADTRAT**

### **§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates**

(1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

(2) Der Stadtrat kann die Entscheidung über die Angelegenheiten gem. § 28 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) nicht übertragen.

### **§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates**

(1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO). Nach dem Stand vom 30.06.2023 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt 11.448 Einwohner.

### **§ 4 Beschließende Ausschüsse**

(1) Als beschließender Ausschuss wird der Hauptausschuss gebildet.

(2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte.

(3) Dem Ausschuss gem. § 4 Abs. 1 werden die im § 6 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

(4) Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der Hauptausschuss an Stelle des Stadtrates. Innerhalb seines Geschäftskreises ist der Hauptausschuss zuständig für:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 20.000,00 Euro, aber nicht mehr als 50.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Teilbudgets gedeckt werden können,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 20.000,00 Euro, aber nicht mehr als 50.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Teilbudgets nicht möglich ist,
3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 20.000,00 Euro, aber nicht mehr als 50.000,00 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Teilbudgets gedeckt werden können.

(5) Soweit sich die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang vermindert um darin enthaltene abzugsfähige Vorsteuerbeträge bzw. ohne die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. Über einen Nachtrag entscheidet das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrags ohne Hinzurechnung des Auftragswerts des ursprünglichen Auftrags zuständig ist. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## **§ 5**

### **Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen**

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann der beschließende Ausschuss die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der beschließende Ausschuss.

(2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

## § 6 Hauptausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten,
2. allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
3. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Marktangelegenheiten,
6. Verwaltung der städtischen Liegenschaften (unbebaute und bebaute Grundstücke, Immobilien) und Einrichtungen,
7. Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
8. Versorgung und Entsorgung,
9. Straßenbeleuchtung, technische Ausstattung bzw. haustechnische Anlagen, Straßen und Straßenwidmung, Fuhrpark,
10. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
11. Vergabeangelegenheiten
12. Besonderes Städtebaurecht
  - a) genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge nach §144 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB),
  - b) Entscheidung über städtebauliche Verträge nach §11 BauGB,
  - c) Entscheidung zu Vorhaben über Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften,
  - d) Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB,
  - e) Entscheidung über Förderkriterien für städtebauliche Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Städtebauliche Erneuerung (VwV StBauE) in der jeweils gültigen Fassung,
  - f) Entscheidung über die Zuwendung an Dritte nach §148 BauGB in Verbindung mit der VwV StBauE in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Hauptausschuss über:
1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppen 2, 1. Einstiegsebene bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12 und von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe TVöD 10, soweit es sich nicht um leitende Bedienstete handelt,
  2. Festsetzung von Vergütungen auf die kein Anspruch gem. TVöD besteht,
  3. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) von mehr als 50 Euro, sofern die Entscheidung nicht gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 3 dem Bürgermeister obliegt,
  4. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 20.000,00 Euro bis zu 37.500,00 Euro,
  5. die Stundung von Forderungen von mehr als drei Monaten bis zu zwölf Monaten und von mehr als 15.000,00 Euro, von mehr als zwölf Monaten in unbeschränkter Höhe,
  6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt (Erlass gerichtlich oder außergerichtlich) oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von (gerichtlichen und außergerichtlichen) Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt, im Einzelfall mehr als 15.000,00 Euro, aber nicht mehr als 30.000,00 Euro beträgt,
  7. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 20.000,00 Euro bis zu 50.000,00 Euro,
  8. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 200.000,00 Euro bis zu 500.000,00 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen, die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 200.000,00 Euro bis zu 500.000,00 Euro,
  9. Vergabe von Planungsleistungen von bis zu 50.000,00 Euro,
  10. den Baubeschluss (Bestätigung der Planung incl. Bauunterlagen und Ausführungsumsetzung einer Baumaßnahme) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000,00 Euro und nicht mehr als 500.000,00 Euro,
  11. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten (einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten), wenn der Buchwert mehr als 10.000,00 Euro, aber nicht mehr als 30.000,00 Euro im Einzelfall beträgt,
  12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 10.000,00 Euro, aber nicht mehr als 30.000,00 Euro im Einzelfall,

13. Verträge über die Nutzung von Grundstücken bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert (ohne Nebenkosten) von mehr als 20.000,00 Euro, aber nicht mehr als 37.500,00 Euro im Einzelfall,
14. Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert von mehr als 10.000,00 Euro, aber nicht mehr als 30.000,00 Euro im Einzelfall,
15. Festlegung von Ausschreibungskriterien bei Vorhaben mit einem Gesamtumfang von mehr als 200.000,00 Euro bis zu einer Obergrenze von 500.000,00 Euro,
16. Planung öffentlicher und privater Maßnahmen innerhalb eines Sanierungsgebietes in Abstimmung mit dem kommunalen Haushalt,
17. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung),
18. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte von mehr als 10.000,00 Euro, aber nicht mehr als 30.000,00 Euro im Einzelfall,
19. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
  - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
  - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
  - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
  - d) die Teilungsgenehmigungen,
20. die Entscheidungen der Stadt zu Bauanträgen bei verfahrensfreien Bauvorhaben nach der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) über
  - a) Zulassung von Bauvorhaben nach örtlichen Bauvorschriften,
  - b) Zulassung von Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften,
  - c) Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften,
21. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 2 Abs. 2 der Stadtrat ausschließlich zuständig ist.

## **§ 7**

### **Beratende Ausschüsse**

(1) Zur Vorberatung einzelner Angelegenheiten kann der Stadtrat durch Beschluss zeitweilig beratende Ausschüsse bilden. Das Verfahren zur Bildung und Auflösung eines beratenden Ausschusses regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

(2) Die beratenden Ausschüsse bestehen jeweils aus vier Stadträten und können um maximal drei sachkundige Einwohner und Sachverständige ergänzt werden. Jeder beratende Ausschuss wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Der Vorsitzende nimmt insoweit die Aufgaben des Bürgermeisters wahr.

## **§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

(1) Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sind deren Bedürfnisse gem. § 47 a der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) mit zu bedenken. Der Stadtrat stellt fest, wann dies der Fall ist, bestimmt Form und Verfahren der Einbindung und gibt so Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zur Mitgestaltung ihres kommunalen Umfeldes.

(2) Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit einen Ansprechpartner für die Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen.

## **ZWEITER ABSCHNITT BÜRGERMEISTER**

### **§ 9 Rechtsstellung des Bürgermeisters**

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.

(2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

### **§ 10 Aufgaben des Bürgermeisters**

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten gem. TVöD bis einschließlich Entgeltgruppe 9, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
2. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
3. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Stadt ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro,
4. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 20.000,00 Euro im Einzelfall,

5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe und ab drei Monaten bis zu zwölf Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 15.000,00 Euro,
6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt (Erlass gerichtlich oder außergerichtlich) oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von (gerichtlichen und außergerichtlichen) Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 15.000,00 Euro beträgt,
7. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets
  - a) Entscheidung über die Ausführung von durch den Haushalt unteretzten Maßnahmen bei Gesamtkosten bis 20.000,00 Euro,
  - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten bis 20.000,00 Euro,
  - c) die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten bis 200.000,00 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen, die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bis 200.000,00 Euro,
8. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 20.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Teilbudgets gedeckt werden können,
9. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 20.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Teilbudgets nicht möglich ist,
10. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 20.000,00 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Teilbudgets nicht möglich ist,
11. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten (einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten) im Buchwert bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall,
12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall,
13. Verträge über die Nutzung von Grundstücken bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert (ohne Nebenkosten) von 20.000,00 Euro im Einzelfall,
14. Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Mietwert von 10.000,00 Euro im Einzelfall,
15. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro nicht übersteigen,

16. Erteilung sanierungsrechtlicher Genehmigungen – ausgenommen: Zustimmung zu Ausnahmen und Befreiungen über Festsetzungen von städtebaulichen Satzungen,
17. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
  - a) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
  - b) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist.

(3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

## **§ 11**

### **Stellvertretung des Bürgermeisters**

(1) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters. Ferner

beschränkt sich die Stellvertretung auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt.

(2) Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat zwei Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

## **§ 12**

### **Beauftragte**

(1) Der Stadtrat bestellt gemäß § 64 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig. Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin. Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(2) Die Bestellung weiterer ehrenamtlich tätiger Beauftragten bleibt dem Stadtrat vorbehalten.

## **ZWEITER TEIL MITWIRKUNG DER EINWOHNER**

### **§ 13 Einwohnerversammlung**

Allgemein bedeutsame Angelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Stadtrat mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Eine Einwohnerversammlung ist gemäß § 22 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

### **§ 14 Einwohnerantrag**

Der Stadtrat muss Angelegenheiten der Stadt, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

### **§ 15 Bürgerbegehren**

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

## **DRITTER TEIL SONSTIGE VORSCHRIFTEN**

### **§ 16 Verwendung geschlechtsspezifischer Begriffe**

Soweit in dieser Hauptsatzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das andere Geschlecht, soweit sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf in der Fassung der 1. Änderung vom 05.11.2019 außer Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, den 09.04.2024

*Verena Hergenröder*

.....  
Verena Hergenröder  
Bürgermeister

